

Antrag für Mitglieder des österreichischen Kuratoriums für Therapeutisches Reiten (OKTR)

Versicherte Tätigkeit/Beruf:

Absolventinnen der OKTR® Fachausbildungen (Hippotherapeutinnen, ErgotherapeutInnen mit Pferd, VoltigiertherapeutInnen (HPV), Heilpädagogische ReittherapeutInnen (HPR), HTFP TherapeutInnen bzw. Lehrwarte für Integratives Reiten) und Voltigier- bzw. Reitübungsleiter/-warte/-instruktoren/-trainerInnen/-lehrerInnen sowie PferdeführerInnen oder andere Hilfskräfte (wie ÜbungsleiterInnen pferdegestützte Interventionen oder FachassistentInnen pferdegestützte Interventionen) im Therapeutischen Reiten. Ebenso gilt die Versicherung für jene Personen, die sich aktuell in einer Fachausbildung des OKTR® befinden und selbstständig in diesem Zusammenhang (lt. Lehrplan) Therapieeinheiten durchführen müssen. Eine Tierhalterhaftpflicht für Reittiere gilt subsidiär zu einer bestehenden Tierhalterhaftpflicht für Schadensfälle die in Österreich eintreten als versichert. Dies gilt nur für Mitglieder des Österreichischen Kuratoriums für Therapeutisches Reiten.

Versicherer: Zürich Versicherung AG Vermittlernummer: 887.1574

Zuname		Vorname		☐ Herr ☐ Frau
Geburtsdatum:				
Straße/Hausnr./Top-Nr.				
PLZ / Ort				
E-Mail Adresse:		Telefon		

Gewünschter Versicherungsbeginn: _____ Laufzeit ist 1 Jahr, mit automatischer Verlängerung

Der Vertrag kann jährlich zum Ablauf unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Deckungsumfang	gewünscht	Versicherungssumme	Jahresprämie
Berufshaftpflicht für die oben angeführten Berufsgruppen	☐	€ 3.000.000,00	€ 105,00
Schadenersatz- und Straf-RS (Artikel 19)	☐	€ 190.000,00	€ 40,00
Prämienzahlung jährlich mit Bankeinzug	bitte um Vervollständigung und Unterfertigung des SEPA Mandats siehe nächste Seite		

Eine Tierhalterhaftpflicht-Versicherung für ein eigenes Pferd ist nicht inkludiert und kann bei Bedarf gesondert angefragt werden.

Erklärungen zum Antrag (bitte ankreuzen):

- ☐ Der/die Antragsteller/in verzichtet ausdrücklich auf eine über die beantragten Versicherungen hinausgehende Interessenwahrung sowie auf eine persönliche Beratung durch Oberhauser & Co GmbH. Bei Beendigung der Mitgliedschaft beim Österreichischen Kuratorium für Therapeutisches Reiten, wird die Prämie automatisch um 20% erhöht und damit auf den Normaltarif angepasst.
- ☐ Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass in der Vergangenheit keine Schäden zu verzeichnen waren und in den letzten 3 Jahren entsprechende Versicherungen nicht durch einen Versicherer abgelehnt, gekündigt oder aufgrund eines ungünstigen Schadenverlaufs einvernehmlich gelöst wurden.
- ☐ Ich bin mit dem nachfolgenden Antrag der Zürich Versicherung einverstanden. Ich bevollmächtige mit meiner Unterschrift die Oberhauser & Co GmbH die für die Beantragung notwendigen Erklärungen gegenüber der Zürich Versicherung in meinem Namen abzugeben. Folgende Zustimmungen (gem. nachfolgendem Formular der Zurich) werden erteilt: zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, Vereinbarungen zur Form von Erklärungen (insbesondere Schriftform) und Anwendung österreichischen Rechts. Die Verarbeitung personenbezogener Daten nehme ich zur Kenntnis. Keine Zustimmung erfolgt zur elektronischen Kommunikation und Verarbeitung meiner Daten für Marketingzwecke.

Ort, Datum

Unterschrift des/r Antragstellers/in

Bequem zahlen mit Bankeinzug

SEPA-Lastschriftmandat

Mit der Zahlungsart Bankeinzug mittels SEPA-Lastschriftmandat buchen wir die Versicherungsprämie zur jeweiligen Fälligkeit von Ihrem Konto ab. Sie ersparen sich den Weg zur Bank und an den Zahlungstermin brauchen Sie auch nicht zu denken.

Das SEPA-Lastschriftmandat können Sie jederzeit widerrufen.

So einfach geht's:

SEPA-Lastschriftmandat ausfüllen, einscannen und an service@at.zurich.com senden.

Oder Sie schicken es per Post: Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Postfach 68, 1015 Wien

Zahlungsempfänger:

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Leopold-Ungar-Platz 2, 1190 Wien

Gläubiger-ID: AT33ZZZ00000005065

Prämienzahler (Verfügungsberechtigter des Kontos):

Anrede: ☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma

Nachname/Firmenname: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ IBAN: _____

PLZ: _____ Ort: _____

gewünschte Zahlungsweise: ☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich

Die Ermächtigung gilt für folgende Polizzennummer(n): _____

Ist der Prämienzahler auch der Versicherungsnehmer? ☐ Ja ☐ Nein

Bei Nein: Bitte füllen Sie auch die Felder auf der Rückseite aus.

Wichtig: Wenn Sie anstelle des Versicherungsnehmers per SEPA-Lastschriftmandat die Versicherungsprämie bezahlen möchten, müssen Sie über das angegebene Konto verfügungsberechtigt sein.

Mit Ihrer Unterschrift ermächtigen Sie die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zahlungen von Ihrem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen Sie Ihr Kreditinstitut an, die von Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft auf Ihr Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Sie können innerhalb von acht Wochen die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Die Frist beginnt mit dem Belastungsdatum. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Als Zahlungspflichtiger (Debitor) gelten für Sie die Bedingungen unter „Prämienzahlung/Gebühren/Aufwandsersatz“ betreffend „Prämienzahlung mit SEPA-Lastschriftmandat“ sowie bei Nichtzahlung „Abgeltung von Mehraufwendungen und Gebühren“. Die Bestimmungen gelten auch, wenn Sie nicht Versicherungsnehmer sind. Details finden Sie online unter zurich.at/service

Ort, Datum

Unterschrift Prämienzahler
(Verfügungsberechtigter des Kontos)

Seite 1 von 2

Versicherungsnehmer ist nicht der Prämienzahler

Bitte füllen Sie folgende Felder zusätzlich aus, falls die Prämie nicht vom Versicherungsnehmer bezahlt wird.

Verhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Prämienzahler: _____

Die Zahlung der Prämie erfolgt

- ☐ als Geschenk (z. B. innerhalb des Familienverbands)
☐ in Erfüllung einer Verbindlichkeit

Art der Verbindlichkeit? _____

Identitätsnachweis des Prämienzahlers (nur für Lebensversicherungen)

Wenn es sich um eine Lebensversicherung handelt, sind wir gesetzlich verpflichtet, die Identität des Prämienzahlers festzustellen.

- ☐ Führerschein ☐ Reisepass ☐ Personalausweis

Ausstellungsdatum

Ablaufdatum

Ausstellende Behörde

Ausweisnummer

Bitte legen Sie eine Kopie des Identitätsnachweises bei.

Vom Berater auszufüllen

Bestätigung der Identität (nur für Lebensversicherungen)

Ich bestätige, dass die Feststellung der Identität durch mich erfolgt ist und ich die Unterschrift überprüft habe.

Ort, Datum

Unterschrift Berater

Gleiche Ansprache für alle

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in unseren Texten die männliche Form verwendet.
Selbstverständlich bezieht sich die Ansprache auf Personen aller Geschlechter.

Antrag

Zurich Betriebs-Versicherung Individuell

ÖKTR nach Rahmenvereinbarung Oberhauser & Co

mit Wertanpassung

Versicherungsunternehmen
Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft
Leopold-Ungar-Platz 2
1190 Wien
FN 89577g, HG Wien

Polizzenummer:.....
Ersatz für:

Kundendaten

Frau/Herr	Partnertyp	Geburtsdatum: _____
Vorname: _____	3	
Nachname: _____	CLGRECXZ	PartnerInnennummer - KSS: _____
		Staatsbürgerschaft: Österr.
Hauptwohnsitz:		Vermittlerdaten
Straße: _____		Aktueller-Verm. 1: _____
PLZ und Ort: _____		Aktueller-Verm. 2: _____

Betriebsdaten

Betriebsart: **Sport- und Life-Coaches** (Code=349)
Betriebsbezeichnung: *Therapeutisches Reiten*
Branchencode: 74

Weitere Daten :

Rechtsform : _____ Firmenbuchnummer : _____
Gründungsjahr : 0

Handelt es sich um ein Risiko oder einen Betrieb in Österreich und sind keine Risiken außerhalb Österreichs mitversichert? Ja

Erfolgt die Verrechnung zu diesem Vertrag in EUR? Ja

Erzeugt oder handelt der Betrieb mit Waren, die von Sanktionen in gewissen Ländern betroffen sein können (z.B. Waffen, Militärprodukte, Radioaktive Stoffe...)? Nein

Allgemeine Vertragsdaten

Beantragte Sparten: **Haftpflicht, Rechtsschutz,**

Produktcode: KMU-15105

Vers.Beginn: _____	/ 0 Uhr	Vers.Ablauf: _____ 0 Uhr
LD	Tirol	Laufzeit maximal 1 Jahr
Polizze (Original) an: _____	Versicherungsnehmer	Vermittlerkopie an: Vermittler
0		

Inkassoart: _____

Zahlungsweise: **J, 1/4 / M**

Vorsteuerabzug: **Nein**

Index: **Ja**

Vorläufige Deckung ab (vom Kunden nicht auszufüllen, nur für interne Zwecke der Zürich
Versicherungs-Aktiengesellschaft):

Vorläufige Deckung abdurch MitarbeiterIn/ Nr.: /
.....

Vorvertragliche anzeigepflichtige Fragen (§§ 16 ff)

Waren bereits Schäden zu verzeichnen? **Nein**

Sind in den letzten 3 Jahren entsprechende Versicherungen bereits durch einen Versicherer abgelehnt,
gekündigt oder aufgrund eines ungünstigen Schadenverlaufs einvernehmlich gelöst worden? **Nein**

Haftpflichtversicherung (ohne Indexvereinbarung)

Vertragsgrundlagen, es gelten die:

Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB, EHVB 2014)

Weiters gelten die Besonderen Bedingungen (BB), sowie die Polizze

Versichert sind gemäß AHVB, EHVB i.d.J.F. (Auszug):

Die **Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen** aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhaltes sowie die **Kosten der Feststellung und Abwehr** der von einem Dritten
behaupteten Schadenersatzverpflichtung.

Versicherte Person

Frau / Herr

Partner Nr.:

CLGRECXZ

Vorname, Nachname _____

Partnertyp: 3

Geburtsdatum: _____

Berufliche Tätigkeit: ReitlehrerIn/ReitpädagogIn; Selbstständige Tätigkeit

Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden sowie jene Vermögensschäden,
die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind: **EUR 3.000.000,00**

Keine Pflichtversicherung

Versicherungsschutz besteht nur im Rahmen der vereinbarten beruflichen Tätigkeit.

Örtlicher Geltungsbereich:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 3 AHVB lediglich auf Versicherungsfälle die in
Österreich und den angrenzenden Staaten eintreten. Die Einschränkung nach Art. 7, Pkt. 15 AHVB findet
Anwendung.

Versichert im Rahmen der Pauschalversicherungssumme:

- Mitversicherung der angestellten Tätigkeit im angeführten Tätigkeitsbereich
- Gewerbsmäßige Vermietung und Verleihung von Sportgeräten
- Verkauf von Speisen und Getränke in geringfügigem Ausmaß
- Veranstaltungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit
- Eingebraachte Sachen der Gäste
- Tätigkeiten an beweglichen Sachen bis

50.000,00 EUR

(Selbstbehalt EUR 200,00 je Schadensfall)

- Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen bis

50.000,00 EUR

(Selbstbehalt EUR 200,00 je Schadensfall)

- Be- und Entladerisiko bis

100.000,00 EUR

(Selbstbehalt EUR 500,00 je Schadensfall)

- Radionuklide

- Sachschäden durch Umweltstörung bis

250.000,00 EUR

- Umweltsanierungskosten gemäß Klausel BB 490-5 bis

250.000,00 EUR

- Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten wenn ausschließlich
für den Beruf bzw. zu Wohnzwecken genutzt

- Mietsachschäden an Gebäuden und Räumlichkeiten bis 50 % der Pauschalversicherungssumme (Selbstbehalt EUR 200,00 je Schadensfall)
- Verkauf von Sportartikel und verwandten Produkten bis zu einem Umsatz von EUR 30.000.
- Reine Vermögensschäden bis 100.000,00 EUR
- Privathaftpflicht auf Dienstreisen

Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als nicht aus anderen Versicherungsverträgen Versicherungsschutz gegeben ist.

Ergänzende Ausschlüsse (BB H-027-0)

Nicht unter die Versicherung fallen - ergänzend zu Art. 7 AHVB – Schadenersatzverpflichtungen in Zusammenhang mit

- HIV und dadurch verursachte Krankheiten (wie z.B. AIDS)
- der Erzeugung/Herstellung/Gewinnung/Verarbeitung/Lagerung von menschlichen Substanzen (wie z.B. Blut, Plasma, Zellen, Gewebe, Organe);
- der Entwicklung/Herstellung/Vertrieb/Handel von/mit pharmazeutischen Produkten und Substanzen; dieser Ausschluss kommt bei Apotheken, Drogerien und Reformhäusern nicht zur Anwendung;
- der Erzeugung/Herstellung/Vertrieb von Implantaten für Menschen (ausgenommen Zahnimplantate)
- Tätowierungen und Laserbehandlungen;
- der Erzeugung/Herstellung von Tabak und Tabakprodukten, auch E-Zigaretten (ausgenommen therapeutische Produkte wie Kaugummis, Pflaster u.dgl.);
- der Erzeugung/Herstellung/Vertrieb von Schusswaffen (ausgenommen antike Waffen);
- Offshore- und Meeresrisiken (wie z.B. Ölförderanlagen, Bohrschiffe, Windparks, Unterwasserkabel, etc.);
- Wasserfahrzeugen mit einer Länge von mehr als 22 Metern (75 ft) und / oder einem Gewicht von mehr als 500 Bruttoregistertonnen;
- dem Betrieb, der Erzeugung/Herstellung/Vertrieb von Luftfahrt- und Raumfahrtisiken, einschließlich Drohnen (im Sinn des Luftfahrtgesetzes); inklusive Zulieferindustrie;
- Chlorkohlenwasserstoffen (CKW);
- Diacetyl;
- Kieselsäure und Kieselerde (Silica); nicht unter diesen Ausschluss fallen Silikatgel oder vergleichbare Substanzen;
- der Erzeugung/Herstellung/Gewinnung von Urea Formaldehyd;
- Lagerung von Öl oder Gas in Tanks mit einen Fassungsvermögen von mehr als 6.000 m³ ;
- Patent- und Urheberrechtsverletzungen;
- Produktrückruf und/oder Produktgarantie;

Sonderdeckung:

BB 898-1 (H)

Absolventinnen der OKTR® Fachausbildungen (Hippotherapeutinnen, ErgotherapeutInnen mit Pferd, VoltigiertherapeutInnen (HPV), Heilpädagogische ReittherapeutInnen (HPR), HTFP TherapeutInnen bzw. Lehrwarte für Integratives Reiten) und Voltigier- bzw.

Reitübungsleiter/-wartel/-instruktoren/-trainerInnen/-lehrerInnen sowie PferdeführerInnen oder andere Hilfskräfte (wie ÜbungsleiterInnen Pferdegestützte Interventionen oder FachassistentInnen pferdegestützte Interventionen) im Therapeutischen Reiten. Ebenso gilt die Versicherung für jene Personen, die sich aktuell in einer Fachausbildung des OKTR® befinden und selbstständig in diesem Zusammenhang (lt. Lehrplan) Therapieeinheiten durchführen müssen.

Vereinbart mit:

am:

Prämie inklusive Steuer jährlich: EUR 0,00

Jahresnetto: EUR 94,60

Prämie inklusive Steuer

jährlich

EUR 105,00

Rechtsschutzversicherung

Vertragsgrundlagen, es gelten die:

Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2019) sowie die in einzelnen Rechtsschutzbausteinen enthaltenen Wartefristen.

Weiters gelten die Besonderen Bedingungen (BB), sowie die Polizze.

Versichert sind gemäß ARB i.d.j.F. (Auszug):

Versicherungsschutz besteht für die **Wahrnehmung der rechtlichen Interessen** des

Versicherungsnehmers und die dem Versicherungsnehmer dabei entstehenden Kosten. Dieser

Versicherungsschutz wird nach den Gemeinsamen und Besonderen Bestimmungen der ARB geboten und bezieht sich auf die jeweils vereinbarten Risiken.

Nebenrechte von Gewerbetreibenden nach GewO (Neben-/Zusatztätigkeiten zum versicherten Risiko und zu der darauf bezüglichen Gewerbeberechtigung)

In Ergänzung und Klarstellung des Artikel 1 ARB, dessen zufolge der Versicherungsschutz sich auf des jeweils vereinbarte Risiko bezieht und sich der Versicherungsschutz auch auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos erstreckt, wird vereinbart:

Der für das im Rahmen dieses Versicherungsvertrags versicherte Risiko (dieses wird insbesondere durch die versicherungsvertraglich vereinbarte Betriebsart und Betriebsbezeichnung festgelegt) vereinbarte Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf jene Neben-/Zusatztätigkeiten zum versicherten Risiko und zu der darauf bezüglichen Gewerbeberechtigung, zu deren Erbringung der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 32 GewO berechtigt ist. In dem durch § 32 GewO festgelegten Rahmen gilt dies auch für solche Neben-/Zusatztätigkeiten zum versicherten Risiko, die in der Erbringung von Leistungen anderer Gewerbe durch den Versicherungsnehmer bestehen. § 32 GewO ist dabei in jener Fassung anzuwenden, die im Zeitpunkt der jeweiligen Erbringung der Neben-/Zusatztätigkeiten gilt.

Versicherungssumme

EUR 190.000,00R

Prämienberechnungsgrundlagen

Beschäftigte im Unternehmen (Teilzeitkräfte anteilig) inkl. Firmeninhaber/Geschäftsführer:

Anzahl

1

Betriebsrechtsschutz

BET

Tarifart: **6**

Versicherte Rechtsschutzbausteine (Risiken)

Für den Betrieb

Schadenersatz und Strafrechtsschutz für den Betriebsbereich

mitversichert gilt das Unternehmensstrafrecht (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung

Allgemeine Deckungserweiterungen

Auswahl des Rechtsvertreters gemäß Art. 10 ARB mit Selbstbeteiligung (SB J)

Selbstbeteiligung für den Firmen- bzw. Betriebs-Rechtsschutz

Der Versicherungsnehmer trägt - außer in den Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes - von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 20% der Schadenleistung mindestens 0,5% der Versicherungssumme.

Dieser Selbstbehalt entfällt, wenn der Versicherungsnehmer einen Partneranwalt des Zurich Rechtsanwalts-Netzes auswählt

(nähere Informationen dazu finden Sie unter www.zurich.at).

Selbstbeteiligung für den Kfz-Rechtsschutz

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 10% der Schadenleistung, mindestens 0,5% der Versicherungssumme.

Dieser Selbstbehalt entfällt, wenn der Versicherungsnehmer einen Partneranwalt des Zurich Rechtsanwalts-Netzes auswählt

(nähere Informationen dazu finden Sie unter www.zurich.at).

Stichtagversicherung

Firmenrechtsschutz / Betriebsrechtsschutz / Fahrzeug - Rechtsschutz Stichtagsversicherung / Lenker-Rechtsschutz /

Spezial-Strafrechtsschutz

Die Prämie wurde aufgrund zahlenmäßiger Angaben des Versicherungsnehmers am Angebot/Antrag berechnet (Prämienberechnungsgrundlagen), wobei bei der Bemessung der Prämien zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt wird.

Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode, erhält der Versicherungsnehmer einen Regulierungsfragebogen und hat er die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.

Dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats, nach Erhalt des Fragebogens, nachzukommen.

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen.

Ein Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zu viel gezahlten Betrag rückzuerstatten.

Ein Zahlungsverzug der Verzugsprämie kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzung und Begrenzung der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (§§ 38, 39 und 39a VersVG).

Einblicksrecht des Versicherers; Folgen unrichtiger Angaben

Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.

Hat der Versicherungsnehmer über die angeführten Bezugsgrößen (Prämienberechnungsgrundlagen) unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung nach Maßgabe des § 6 VersVG dar.

Obliegenheiten nach Maßgabe des § 6 VersVG

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer die Obliegenheit verletzt, wird Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 VersVG vereinbart.

Zum Zweck der Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Angaben zur Prämienberechnungsgrundlage auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen.

Sonderdeckung:

BB 898-2 (RS)

Versicherte Tätigkeit/Berufe:

Absolventinnen der OKTR® Fachausbildungen (Hippotherapeutinnen, ErgotherapeutInnen mit Pferd, VoltigiertherapeutInnen (HPV), Heilpädagogische ReittherapeutInnen (HPR), HTFP TherapeutInnen bzw. Lehrwarte für Integratives Reiten) und Voltigier- bzw.

Reitübungsleiter/-wartel/-instruktoren/-trainerInnen/-lehrerInnen sowie PferdeführerInnen oder andere Hilfskräfte (wie ÜbungsleiterInnen Pferdegestützte Interventionen oder FachassistentInnen pferdegestützte Interventionen) im Therapeutischen Reiten. Ebenso gilt die Versicherung für jene Personen, die sich aktuell in einer Fachausbildung des OKTR® befinden und selbstständig in diesem Zusammenhang (lt. Lehrplan) Therapieeinheiten durchführen müssen.

Vereinbart mit:

am:

Prämie inklusive Steuer jährlich: EUR 0,00

Jahresnetto: EUR 36,05

Prämie inklusive Steuer

jährlich

EUR 40,00

Vereinbarte Klauseln - Kurzbezeichnung

- Maklerklausel (850-2)

Prämienübersicht

Haftpflcht:

jährlich

EUR 105,00

Rechtsschutz:

jährlich

EUR 40,00

Gesamtprämie inklusive aller Steuern,

abzüglich sämtlicher Nachlässe und Rabatte:

jährlich

EUR 145,00

Spartenkürzel:

60h, 58rs,

Wichtige Erklärungen und Informationen

Vertragspartner; Rechtsstellung unseres Beraters/unserer Beraterin:

Vertragspartner ist die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Leopold-Ungar-Platz 2, 1190 Wien. Die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft ist ein gemäß dem österreichischen Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) konzessioniertes Versicherungsunternehmen.

Die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft bietet dem Versicherungsnehmer/der Versicherungsnehmerin vor Abschluss des gegenständlichen Versicherungsvertrages Beratung an.

Bei Durchführung einer Beratung durch die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft berät Sie unser Berater/unsere Beraterin in seiner/ihrer Eigenschaft als Angestellter/Angestellte im Versicherungsaußendienst der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft.

Vertragsgrundlagen:

Es gelten die jeweils bei der beantragten Sparte unter „Vertragsgrundlagen“ angeführten Versicherungsbedingungen.

Vertragssprache:

Jegliche Kommunikation im Zusammenhang mit diesem Antrag, dem Versicherungsvertrag sowie den Versicherungsbedingungen insgesamt wird in deutscher Sprache geführt. Fremdsprachige Unterlagen und Urkunden aller Art sind dem Versicherer auf Verlangen in fachkundiger deutschsprachiger beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Beginn des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsvertrag kommt – sofern nicht ein verbindliches Vertragsangebot der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft vorliegt - erst mit Annahme des Antrages durch den Versicherer zustande, andernfalls durch Annahme des Angebotes durch den (die) Versicherungsnehmer. Die Annahme des von dem/der (den) Versicherungsnehmerin (Versicherungsnehmern) gestellten Antrages erfolgt durch Zugang der Versicherungspolizze oder durch Zugang einer gesonderten Annahmeerklärung. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz, soweit nicht vorläufige Deckung zugesagt wurde. Ist ein späterer Beginn der Versicherung beantragt, so besteht Versicherungsschutz frühestens ab diesem Zeitpunkt.

Bündelversicherung

Alle einzelnen Sparten einer Bündelversicherung stellen rechtlich selbständige Verträge mit jeweils selbständigem rechtlichen Schicksal dar. Eine Vertragsbeendigung (z.B. Kündigung) in einer Sparte bringt nicht automatisch die Vertragsbeendigung anderer Sparten mit sich.

Geltendes Recht:

1. Sofern das zu versichernde Risiko zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Österreich belegen ist, gilt für den

vorliegenden Versicherungsvertrag österreichisches Recht. In diesem Fall besteht keine Rechtswahlmöglichkeit.

2. Sofern das versicherungsvertragliche Schuldverhältnis – im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 593/2008 vom 17.6.2008 über

das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht – eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweist,

können die Vertragsparteien das auf den Versicherungsvertrag anwendbare Recht nach Maßgabe des Art. 7, Abs. 3 und 4 dieser

Verordnung wählen. In diesem Fall schlägt Zurich die Anwendung österreichischen Rechts vor. Kommt über diese Rechtswahl

keine wirksame Vereinbarung zustande, so gilt für den Versicherungsvertrag - ausgenommen Fälle der Pflichtversicherung – das

Recht jenes Staates, in welchem das zu versichernde Risiko zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses belegen ist. Für

Pflichtversicherungen gilt Art 7, Abs. 4 der Verordnung. Die Belegenheit des zu versichernden Risikos wird gemäß § 5 Z 20 VAG 2016 bestimmt.

3. Sofern das versicherungsvertragliche Schuldverhältnis – außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) 593/2008 vom

17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht – eine Verbindung zum Recht verschiedener

Staaten aufweist, bestimmt sich das anzuwendende Recht nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts unter

Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes. Im Falle einer Rechtswahlmöglichkeit, schlägt Zurich die Anwendung des österreichischen Rechts vor.

Getroffene Rechtswahl in den Fällen wie in Absatz 2 oder 3 beschrieben:

Ich wähle ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechts :

X	Ja
O	Nein

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

Hinweis:

Die Vereinbarung eines anderen Rechts als österreichisches Recht hat zur Folge, dass entweder der Versicherer den Antrag ablehnen oder den Antrag nur zu geänderten Bedingungen annehmen kann.

Prämienzahlung:

1. Sie haben die vereinbarte Prämie inklusive Versicherungssteuer kostenfrei und rechtzeitig zur vereinbarten Fälligkeit an Zurich zu entrichten. Die Barzahlung der Prämie ist ausgeschlossen. Entsprechend der von Ihnen beantragten Versicherungssparte(n) und vereinbarten Zahlungsweise hat die Zahlung entweder einmalig, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu erfolgen.
Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats (Bankeinzug) wird Ihr Konto jeweils (wiederkehrend, bzw. bei Einmalprämie einmalig) mit der vereinbarten Prämie zu der mit Ihnen vereinbarten Fälligkeit belastet. Aufgrund des gewählten Versicherungsbeginns kann die Erstprämie von der vereinbarten Prämie abweichen. Wurde eine Indexanpassung der Prämie und/oder Versicherungssumme mit Ihnen vereinbart, wird Ihr Konto ab der Wirksamkeit der Anpassung mit der angepassten Zahlung belastet. Die Mandatsreferenz sowie die Höhe der Erstprämie werden wir Ihnen bei Annahme dieses Antrags mit Zustellung der Polizze mitteilen. Sollte die Zahlung infolge mangelnder Kontodeckung fehlschlagen oder ein unberechtigter Widerruf durch Sie oder eine Rückbuchung durch das Kreditinstitut erfolgen, werden wir Ihnen die uns in Rechnung gestellten Kosten des Kreditinstituts (= externer Mehraufwand) sowie ein Entgelt für den Bearbeitungsaufwand bei Zurich (= interner Mehraufwand) verrechnen.

Wenn wir die vereinbarte Belastung Ihres Kontos per SEPA-Lastschriftverfahren nicht durchführen können, werden wir folgende Schritte einleiten:

- Wir kündigen das SEPA-Lastschriftmandat. Die Aufforderung, die offene Prämie mittels SEPA-Zahlungsanweisung (Überweisung) zu bezahlen, gilt als solche Kündigung.
- Wir stellen die Zahlungsart auf SEPA-Zahlungsanweisung (Überweisung) um. Zahlen Sie monatlich, so ändern wir die Zahlungsweise auf eine vierteljährliche Zahlung.

Wenn sich dadurch Änderungen der Versicherungsprämie und der Motorbezogenen Versicherungssteuer ergeben, werden diese berücksichtigt. Gleichzeitig leiten wir das Mahnverfahren ein.

2. Bei Prämienzahlung mittels SEPA-Zahlungsanweisung (Überweisung) wird Ihnen rechtzeitig vor Fälligkeit der Prämie eine Zahlungsaufforderung zugesandt. Die Einzahlung von SEPA-Zahlungsanweisungen (Überweisung) ist bis zum Eintritt der Fälligkeit zu veranlassen.

Gebühren/Aufwandersatz

1. Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Dies gilt für:

- die Bearbeitung von Rückweisungen im SEPA- Lastschriftverfahren (Bankeinzug) im Fall von korrekt ausgeführten

Zahlungsaufträgen

- die Einrichtung bzw. Bearbeitung von Sperrscheinungen gegenüber Banken aufgrund von Vinkulierung,

- Verpfändungen oder Abtretungen von Versicherungsforderungen

- Gläubigerverständigung im Zahlungsverzug

- Ausstellung von Duplikaten der Versicherungsurkunde in Papierform

- nicht rechtzeitige Zahlung der Prämie

Es gelangen die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen (insbesondere Mahngebühren) zur Verrechnung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Gebühren werden mit Vorschreibung zur Bezahlung fällig. Nähere Informationen zu den Gebühren sowie die Höhe der Gebühren entnehmen Sie bitte unserer Website www.zurich.at/rechtliche-hinweise/gebuehren

2. Die vereinbarten Gebühren sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria

monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als

Bezugsgröße für diesen Vertrag

dient die aktuell zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von Zurich angewendete Indexzahl gemäß nachstehender Regelung:

Für Vertragsabschlüsse

- von 1.1. bis 31.3.: Indexzahl, errechnet für den Juni des vorangegangenen Jahres

- von 1.4. bis 30.9.: Indexzahl, errechnet für den Dezember des vorangegangenen Jahres

- von 1.10. bis 31.12.: Indexzahl, errechnet für den Juni des laufenden Jahres.

In der Folge sind die Gebühren jeweils im Verhältnis der Indexzahl zur Bezugsgröße nach oben oder unten neu festzusetzen

- am 1.4. auf Basis Index Dezember des Vorjahres

- am 1.10. auf Basis Index Juni des laufenden Jahres

Eine kaufmännische Rundung der Gebühren auf ganze Eurocent hat zu erfolgen. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Zurich ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder indexkonforme Gebühren zu verlangen.

3. Abweichend zu Punkt 2 kann Zurich bei Verträgen mit Unternehmern den Gebührenanteil für den internen Mehraufwand

unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen,

Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes etc.) nach billigem Ermessen ändern.

4. Darüber hinausgehende Änderungen der Gebühren müssen zwischen Zurich und Verbrauchern vereinbart werden.

5. Falls für Ihren Vertrag ein Unterjährigkeitszuschlag vereinbart ist (siehe unter Allgemeine Vertragsdaten), so ist dieser in die Ihnen

bekanntgegebene Prämie eingerechnet. Der Unterjährigkeitszuschlag stellt einen Ausgleich für die gegenüber jährlicher

vorschüssiger Zahlung später eintretende Kapitalnutzungsmöglichkeit des Versicherers dar.

Befugnisse unserer BeraterInnen/unserer Versicherungsagenten:

Unsere Beraterin/unser Berater sowie unser Versicherungsagent sind bevollmächtigt, schriftliche Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Abänderung von Versicherungsverträgen

entgegenzunehmen, sowie die vom Versicherer ausgefertigten Polizen auszuhandigen. Die

Beraterin/der Berater/der Versicherungsagent ist nicht berechtigt, Erklärungen für den Versicherer abzugeben oder Geldeswert mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Versicherer

entgegenzunehmen. Die Beraterin/der Berater sowie der Versicherungsagent sind nicht berechtigt, vom Erfordernis der schriftlichen, vollständigen und wahrheitsgemäßen Beantwortung der im Antrag enthaltenen Fragen abzugehen.

Befugnisse der Versicherungsmaklerin/des Versicherungsmaklers:

Die Versicherungsmaklerin/der Versicherungsmakler agiert primär als Ihr Vertreter und ist verpflichtet, Ihren Aufträgen nachzukommen und dabei Ihre Interessen zu wahren. Der Umfang seiner Berechtigung wird durch die von Ihnen erteilte Vollmacht begrenzt. Die Versicherungsmaklerin/der Versicherungsmakler ist keinesfalls berechtigt, Erklärungen für den Versicherer abzugeben oder von Ihnen Geldeswert mit schuldbeitragender Wirkung gegenüber dem Versicherer entgegenzunehmen. Bei Annahme des Antrags sind wir verpflichtet, Provision gemäß dem mit uns geschlossenen Maklervertrag an die Versicherungsmaklerin/den Versicherungsmakler zu bezahlen.

Aufsichtsbehörde:

Die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft unterliegt der Kontrolle und Aufsicht der Finanzmarktaufsicht.

Finanzmarktaufsicht / Versicherungsaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, (www.fma.gv.at).

Auskünfte und Beschwerden:

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre Beraterin/Ihren Berater oder an Ihre zuständige Landesdirektion, deren Adresse und Telefonnummer Sie auch auf der Versicherungsurkunde (Versicherungspolizze) finden.

Für Beschwerden über Zurich oder über die Versicherungs- und Rückversicherungsvertreiber, derer sich Zurich bedient, wenden Sie sich bitte an eine der nachstehend angeführten Einrichtungen:

Beschwerdeeinrichtung der Zurich:

E-Mail: datenschutz@at.zurich.com, Tel. Nr.: +43 8000 / 80 80 80

Nähere Details zur Anbringung und Behandlung von Beschwerden finden Sie unter http://www.zurich.at/rechtliche_hinweise

Beschwerdeeinrichtung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs

E-Mail: info@vvo.at, Tel. Nr.: 01-711 56-250

Beschwerdehotline: Tel. Nr.: 0711 420 45 45 (zum Ortstarif)

Sie können Ihre Beschwerde auch an die Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien, Telefon: +43/1/71100/862501 oder 862504, E-Mail: Versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at) richten.

Die folgenden Rechtsbehelfe stehen Ihnen zur Beilegung von Streitigkeiten offen:

- Sie können den Rechtsweg beschreiten
- Gemäß § 19 des Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten steht Ihnen die Einleitung eines Verfahrens vor der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at), bei Geschäften im E-Commerce (online abgeschlossenen Geschäften) vor dem Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) offen.

Wir sind nicht verpflichtet, an der Schlichtung teilzunehmen und teilen Ihnen mit, dass wir uns im konkreten Fall an dem

Verfahren nicht beteiligen werden. Weitere Informationen finden Sie unter <https://webgate.ec.europa.eu/odr>.

Zurich ist Mitglied im Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs. 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7, Tel. Nr. 01- 711 56 – 0

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Internet: www.zurich.at

Zustimmungserklärungen**VEREINBARUNG zur Form von Erklärungen und anderen Informationen****Form**

Die Vereinbarung zur Form regelt, wie wir miteinander kommunizieren. Es geht dabei darum, dass Erklärungen in einer bestimmten Art und Weise getätigt bzw. Mitteilungen in einer bestimmten Art und Weise übermittelt werden müssen. Wir unterscheiden dabei zwischen:

- der Schriftform
- der geschriebenen Form
- formfrei/ mündlich.

Schriftform

Schriftform heißt, dass der Erklärende seine Erklärung eigenhändig unterschreibt und im Original dem Empfänger zukommen lassen muss. Auch eine „qualifizierte elektronische Signatur“ gemäß der eIDAS-VO (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste) ist der Schriftform gleichgestellt. Wenn wir Erklärungen „schriftlich“ verlangen, ist die Schriftform gemeint.

Geschriebene Form

Die geschriebene Form, ist ein Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Das kann durch Beifügung von Individualisierungsmerkmalen passieren. Zum Beispiel indem Sie Ihren Vor- und Nachnamen hinzufügen.

Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht notwendig. Erklärungen und Mitteilungen in geschriebener Form können Sie uns zum Beispiel per E-Mail oder mit der Post schicken.

Grundsätzlich ist es ausreichend, wenn Sie Erklärungen und Mitteilungen in geschriebener Form an uns senden. Die geschriebene Form ist jedoch nicht ausreichend für jene Erklärungen und Mitteilungen, für die in diesem Vertrag die Schriftform vereinbart wird. Dies gilt selbst dann, wenn Sie mit uns eine „Vereinbarung der elektronischen Kommunikation“ getroffen haben.

Zurich akzeptiert selbstverständlich auch Erklärungen, die anstelle der geschriebenen Form, in Schriftform übermittelt werden.

Formfrei/ Mündlich abgegebene Erklärungen und Mitteilungen des Antragstellers/

Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person(en) oder sonstiger Dritter erkennen wir ohne entsprechende Vereinbarung nicht als wirksam an.

Vereinbarung der Schriftform

Für folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Antragsteller/ Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person(en) oder sonstigen Dritten ist die Schriftform erforderlich:

- Kündigungen
- Anträge auf Prämienfreistellung, Risikobrücke, Prämienpause und Rückkauf von Lebensversicherungen
- Anträge auf Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderung)
- Vinkulierung, Verpfändung, Abtretung und deren Aufhebung
- Erklärungen mit steuerrechtlicher Auswirkung (z.B. Erklärung über die Steuerpflicht im Ausland)

Wenn Sie eine Erklärung in einer nicht korrekten Form an uns schicken, können wir diese nicht akzeptieren. Wir werden Sie unverzüglich auf die Unwirksamkeit aufmerksam machen. Sie können dann die Erklärung innerhalb von 14 Tagen fristwahrend in der vereinbarten Form an uns schicken.

Mit dieser Vereinbarung der Schriftform bin ich als Antragstellerin/Antragsteller

- ☒ **ausdrücklich einverstanden**
☐ nicht einverstanden

Zustimmung zur Elektronischen Kommunikation

Die Kundin/der Kunde hat die Möglichkeit alle Vertragsunterlagen sowie die vertragsbezogenen Erklärungen und andere Informationen entweder auf Papier oder per elektronischer Post zu erhalten bzw. abzugeben (via E-Mail). Sollten Sie die elektronische Post bevorzugen, benötigen wir dafür Ihre ausdrückliche Zustimmung (Vereinbarung zur elektronischen Kommunikation).

VEREINBARUNG zur elektronischen Kommunikation (Unternehmen)

Im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung wird die Zulässigkeit der Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten auf elektronischem Wege in der nachfolgend näher bestimmten Weise vereinbart.

Eine allfällige Beschränkung der Übermittlung von Inhalten aus Gründen gesetzlicher oder vertraglicher Geheimhaltungsverpflichtungen wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Die Kundin/Der Kunde bestätigt, über einen regelmäßigen Zugang zum Internet zu verfügen. Erklärungen und andere Informationen bzw. Benachrichtigungen der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft (nachfolgend: Zurich) sind an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln:

E-Mailadresse: 

Achtung: Die Angabe einer bestimmten personalisierten E-Mail-Adresse führt dazu, dass alle Zustellungen an diese eine definierte Person erfolgen müssen (daher bitte Kreis erweitern)

Erklärungen und andere Informationen der Kundin/des Kunden sind zu übermitteln an die E-Mail-Adresse service@at.zurich.com.

Die Parteien benennen geschäftsfallbezogen die jeweiligen konkreten Ansprechpartner bzw. konkret maßgeblichen E-Mail-Adressen.

Sind solche nicht benannt oder eine Zustellung an die benannte Person nicht möglich (Unzustellbarkeitsmeldung des E-Mail-Browsers), ist die Zustellung an eine für eine Partei in ihrer Homepage oder in öffentlichen Telefonverzeichnissen angegebene E-Mail-Erreichbarkeit zulässig.

Festgehalten wird, dass diese Vereinbarung für benannte externe Vertreter mit Vollmacht (z.B. Versicherungsvermittler, Rechtsanwälte, Steuerberater o.ä.) keine Gültigkeit hat.

Für die elektronische Kommunikation gelten nachstehende weitere Bedingungen:

Die Parteien sind berechtigt, Erklärungen in anderer Form (insbesondere in Schriftform per Post oder Kurier) zu übermitteln, sie sind jedoch bei einer dauerhaften Abkehr von der elektronischen Kommunikation verpflichtet, diese entweder zu kündigen oder die andere Partei in Form der vereinbarten elektronischen Kommunikation von diesem Wechsel zu verständigen, wobei bei einseitiger Abkehr von der elektronischen Kommunikation ohne Kündigung die Rechte der anderen Partei aus dieser Vereinbarung weiterhin bestehen.

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Partei Änderungen der elektronischen Erreichbarkeiten bekannt zu geben. Im Fall der Nichtbekanntgabe erfolgt durch Zurich eine Übermittlung an die Kundin/den Kunden an die zuletzt von der Kundin/dem Kunden bekanntgegebene Adresse in Schriftform. Die Kundin/der Kunde als Versicherungsnehmer/in ist diesbezüglich verpflichtet, Zurich gemäß § 10 Versicherungsvertragsgesetz eine Änderung ihrer/seiner Anschrift mitzuteilen. Gibt die Kundin/der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten eingeschriebene schriftliche Erklärungen von Zurich gemäß § 10 Versicherungsvertragsgesetz als nach dem gewöhnlichen Postlauf zugegangen, wenn sie an die letzte Zurich bekanntgegebene Anschrift oder an die aus der Homepage der Partei ersichtliche Geschäftsanschrift des Unternehmens gesendet wurden.

Der Abschluss von Versicherungsverträgen selbst ist nicht Gegenstand der elektronischen Kommunikation, jedoch kann die Annahme der beantragten Versicherung durch den Versicherer auf diese Weise erklärt werden bzw. die Polisse auf diesem Weg übermittelt werden.

Erklärungen, die nach 16 Uhr eines Werktages (Montag – Freitag) oder am Samstag oder Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag an eine Vertragspartei übermittelt wurden, gelten als am nächstfolgenden Werktag, 8 Uhr, als zugegangen.

Die Vereinbarung über die elektronische Kommunikation kann von jeder Vertragspartei jederzeit widerrufen werden.

Hinweis:

Erhält die Kundin/der Kunde aufgrund der getroffenen Vereinbarung der elektronischen Kommunikation Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine, Erklärungen oder andere Informationen elektronisch, so kann sie/er überdies die Übermittlung einer unentgeltlichen Papierfassung verlangen.

Derartige Verlangen sind zu richten an: Email: service@at.zurich.com

Anerkennung von Erklärungen im Rahmen der elektronischen Kommunikation durch die Parteien

Die Vertragsparteien anerkennen grundsätzlich die Verbindlichkeit der in obiger Weise der anderen Vertragspartei gegenüber abgegebenen Erklärungen an Personen, die gegenüber der anderen Partei solche Erklärungen abgeben, gelten ungeachtet der Vertretungsbefugnis als bevollmächtigt zur Abgabe und zur Empfangnahme von Erklärungen für die Partei, deren Organisation sie angehören.

Mit dieser Vereinbarung zur elektronischen Kommunikation bin ich

- ☐ ausdrücklich einverstanden
☒ nicht einverstanden

Bestätigung der Beraterin/des Beraters

Ich erkläre

- die Beratung und Aufklärung des Kunden über die Produktmerkmale rechtskonform durchgeführt zu haben
- die den Kunden gegenüber bestehenden Informationspflichten vollständig erfüllt zu haben
- gegebenenfalls: Die Anforderungen im Hinblick auf Geldwäscherei erfüllt und seine steuerliche Zuständigkeit des Kunden festgestellt zu haben
- die Interessen des Versicherers im Hinblick auf das zu übernehmende Risiko gewahrt zu haben
- die Auswirkungen der Nichterfüllung dieser Anforderungen in Bezug auf meine Verdienstlichkeit anzuerkennen

- ☒ ausdrücklich einverstanden
☐ nicht einverstanden

I. Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, E-Mail) zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polisse bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:
Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft
Postfach 68,
1015 Wien

E-Mail: service@at.zurich.com

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

II. Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG):

Wenn Sie als Verbraucher (d.h. die beantragte Versicherung gehört nicht zum Betrieb Ihres Unternehmens) den Vertrag unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (z.B. Telefon, Internet) im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs abschließen, gilt für Sie noch das Rücktrittsrecht gemäß §8 FernFinG.

Sie können vom Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen schriftlich oder mittels eines dem Empfänger (Versicherer) zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträgers (E-Mail) zurücktreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Sollten Sie die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen gemäß §5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten haben, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit deren Erhalt. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden.

Treten Sie gemäß §8 FernFinG vom Vertrag zurück, so kann der Versicherer gemäß §12 FernFinG von Ihnen lediglich die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als es dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entspricht. Der Versicherer kann die Zahlung dieses Entgelts nur verlangen, wenn er die Informationspflicht über das Rücktrittsrecht (gemäß §5 Abs. 1 Z 3 lit. a FernFinG) erfüllt hat und wenn Sie dem Beginn der Erfüllung des Vertrags vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt hat.

Treten Sie gemäß §8 FernFinG vom Vertrag zurück

- so hat der Versicherer Ihnen unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von Ihnen vertragsgemäß erhalten hat (abzüglich des vorgenannten Betrags) zu erstatten;
- so haben Sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, dem Versicherer von diesem erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben.

Sie haben kein Rücktrittsrecht wenn eine Versicherung eine Laufzeit von weniger als einem Monat hat oder wenn ein Versicherungsvertrag mit Ihrer Zustimmung bereits voll erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.

Ein Rücktritt ist an die unter Punkt I. genannte Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten.

Sollten Sie vom Rücktrittsrecht binnen der oben genannten Frist keinen Gebrauch machen, gilt der Vertrag auf die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.

Vollständigkeit der Vertragserklärung/Verantwortlichkeit:

Die Antragsfragen sind nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig beantwortet. Zurich legt der Beurteilung des Risikos zu Grunde, dass die Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet sind. Das vorliegende Angebot bzw. die Annahme des gegebenenfalls vorliegenden Versicherungsantrags ist im Glauben an diese Richtigkeit der Beantwortung der gestellten Fragen und die Vollständigkeit der Anzeige der Gefahrumstände erstellt. Der Kundin/ dem Kunden ist bekannt, dass Zurich bei unzutreffenden und/oder unvollständigen Angaben vom Vertrag zurücktreten und die Leistung verweigern kann. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist die Kundin/der Kunde verantwortlich, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst ausgefüllt hat.

Die Kundin/der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass dem Versicherer zu machende Anzeigen und Erklärungen im Antrag vollständig und schriftlich festgehalten sind. Die VermittlerInnen sind nicht berechtigt, vom Erfordernis der schriftlichen, vollständigen und wahrheitsgemäßen Beantwortung der im Antrag enthaltenen Fragen abzugehen oder über die Erheblichkeit von Antragsfragen oder Erkrankungen verbindliche Erklärungen abzugeben.

Die Kundin/der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass die Antragstellung nur im Rahmen dieses schriftlichen Antrags erfolgt und dieser schriftliche Antrag die vollständige Willens- und Vertragserklärung darstellt. Sonstige Willenserklärungen und Abreden, insbesondere solche mündlicher Art, bestehen nicht.

Ich/wir haben vorliegendes unverbindliches Angebot gelesen, verstanden und akzeptieren dieses vollinhaltlich. Ich/wir beantragen hiermit den Abschluss des Versicherungsvertrages/der Versicherungsverträge auf Grundlage des vorliegenden Angebots, der darin angeführten Versicherungsbedingungen, sowie aller sonstigen darin enthaltenen Informationen, Hinweise, Erklärungen und Vereinbarungen, die allesamt einen integrierenden Bestandteil des Angebots und damit auch dieses Antrags sind.

Mir/uns ist bewusst, dass aufgrund der Unverbindlichkeit des vorliegenden Angebots mein/unser Antrag der Annahme durch den Versicherer bedarf und davor kein Versicherungsvertrag zustande kommt.

Hinweis: Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und die Kenntnis des Inhaltes dieses Dokumentes und unterwerfen sich den angeführten Bedingungen.

Durch Ihre Unterschrift machen Sie diese zum Inhalt des Vertrages und bestätigen den Erhalt einer Zweitschrift.

Datum, Ort der Antragserstellung

(Vor- und Zuname)

Unterschrift des Kunden / der Kundin

Als Versicherungsunternehmen sind wir uns des hohen Stellenwerts bewusst, den Ihre personenbezogene Daten genießen. Wir, das ist die

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft

Leopold-Ungar-Platz 2
1190 Wien

Tel.: +43 (0)8000 808080

E-Mail: service@at.zurich.com

als für die Verarbeitung Ihrer Daten Verantwortliche. Im Folgenden finden Sie nähere Informationen darüber, wie wir Ihre Daten verarbeiten. Sollten Sie Anliegen oder Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten durch unser Unternehmen haben, können Sie sich unter www.zurich.at/datenschutz informieren oder unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail (dpo@at.zurich.com) kontaktieren.

1. Versicherungsverhältnis:

1.1 Personenbezogene Daten

Für die Begründung unseres Versicherungsverhältnisses mit Ihnen ist es unerlässlich, dass wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Wir benötigen diese Daten um zu prüfen, ob und zu welchen Konditionen Ihr Versicherungsverhältnis zustande kommt und um im Leistungsfall Ihren Versicherungsanspruch bestimmen zu können. Darüber hinaus verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten zu Ihrer sonstigen Betreuung, wie beispielsweise zur Informationen über Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, sofern diese für Ihr Versicherungsverhältnis relevant sind. Unter "personenbezogenen Daten" sind jegliche Informationen zu verstehen, die sich auf natürliche Personen entweder mittelbar oder unmittelbar beziehen (etwa Namen, Adressen, Vertragsdaten). Auch wenn damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unmittelbar vom Begriff der personenbezogenen Daten umfasst sind, lassen wir solchen Informationen den gleichen Schutz zukommen und wir erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern und Kunden.

1.2 Umfang der Datenverarbeitung

Wenn Sie bei uns den Abschluss einer Versicherung beantragen, so geben Sie uns personenbezogene Daten und gegebenenfalls auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl von Ihnen wie auch von Ihren Angehörigen, Mitarbeitern oder von sonstigen Dritten bekannt. In all diesen Fällen gehen wir grundsätzlich von Ihrer Berechtigung zur Bekanntgabe dieser Daten aus. Wir verarbeiten Ihre Daten und die Daten solcher Dritter, die von Ihnen genannt werden, in unserem berechtigten Interesse als Verantwortliche in jenem Ausmaß, als dies zur ordnungsgemäßen Begründung und Abwicklung unseres Versicherungsverhältnisses mit Ihnen notwendig ist. Auf Basis allfällig gesondert von Ihnen erteilter Einwilligungserklärungen verarbeiten wir Ihre Daten auch, um Ihnen weitergehende Produktangebote von uns, von anderen Unternehmen unserer Versicherungsgruppe oder von unseren Geschäftspartnern zu unterbreiten. Für manche unserer Versicherungsprodukte ist es notwendig, besonders geschützte Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Hierunter fallen vornehmlich Daten zu Ihrer Gesundheit, die wir etwa zur Begründung und zur Leistungsbearbeitung in der Lebens- oder Unfallversicherung benötigen. Diese besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten wir stets nur im Einklang mit den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes sowie aufgrund Ihrer im Versicherungsantrag erteilten Einwilligung.

1.3 Weitergabe der Daten an Dritte

Der Komplexität heutiger Datenverarbeitungsprozesse ist es geschuldet, dass wir uns mitunter Dienstleistern bedienen und diese mit der Verarbeitung Ihrer Daten beauftragen. Manche dieser Dienstleister befinden sich außerhalb des Gebietes der Europäischen Union. In allen Fällen der Inanspruchnahme von Dienstleistern tragen wir jedoch stets dafür Sorge, dass das europäische Datenschutzniveau und die europäischen Datensicherheitsstandards gewahrt bleiben. Auch kann es im Rahmen unserer Geschäftsbearbeitungen erforderlich sein, dass wir innerhalb unseres Versicherungsunternehmens oder innerhalb unserer Versicherungsgruppe Ihre Daten transferieren oder gemeinschaftlich verarbeiten. Auch in diesen Fällen bleiben die europäischen Datensicherheitsstandards stets gewahrt.

1.4 Inanspruchnahme von Cloud Leistungen

Als innovatives und zukunftsorientiertes Unternehmen verwenden wir auch Cloud Lösungen. Wir nutzen die Cloud Services vornehmlich im Rahmen unserer internen und externen elektronischen Kommunikation sowie für Videokonferenzen, für unsere Terminverwaltung und zur gemeinsamen Verwendung von Dokumenten bei unserer internen Zusammenarbeit. Die Speicherung Ihrer Versicherungsdaten, insbesondere Ihrer Gesundheitsdaten, erfolgt nicht in diesen Cloud Services, sondern im Rechenzentrum unseres Dienstleisters in Wien.

1.5 Mitwirkung von Rückversicherern

Bei der Versicherung bestimmter Risiken arbeiten wir eng mit unseren Rückversicherern zusammen, welche uns in unserer Risiko- und Leistungsfallprüfung unterstützen. Hierzu ist es erforderlich, dass wir Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis mit unseren Rückversicherern austauschen. Dieser Datenaustausch erfolgt stets nur zum Zweck der gemeinschaftlichen Prüfung Ihres Versicherungsrisikos und Ihrer Leistungsfälle, dies unter Beachtung des hierfür durch das Versicherungsvertragsgesetz vorgesehenen Rahmens.

1.6 Mitwirkung von Versicherungsmaklern

Wenn Sie einen Versicherungsmakler mit Ihren Angelegenheiten betrauen, so erhebt und verarbeitet dieser Ihre personenbezogenen Daten und leitet uns diese zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zum Abschlusses Ihres Versicherungsverhältnis mit uns und zu unserer Leistungsfallprüfung weiter. Ebenso übermitteln wir an Ihren Versicherungsmakler personenbezogene Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis in jenem Ausmaß, als dies Ihr Versicherungsmakler zu Ihrer Betreuung benötigt. Weil Ihr Versicherungsmakler selbst für die datenschutzkonforme Verwendung Ihrer Daten Gewähr leisten muss, lassen wir bei der Auswahl der Zusammenarbeit mit unseren Versicherungsmaklern stets höchste Sorgfalt walten.

1.7 Datenweitergabe an Aufsichtsbehörden und Gerichte sowie an sonstige Dritte

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir hohen Regulierungsanforderungen und stetiger behördlicher Aufsicht. Dabei kann es dazu kommen, dass wir Behörden oder Gerichten auf deren Anfragen hin personenbezogene Daten unserer Versicherungsnehmer offen legen müssen. Ebenso kann es bei der Prüfung Ihres Leistungsfalls dazu kommen, dass wir Dritte, wie Ärzte, Krankenanstalten, Gutachter oder etwa mit der Schadensregulierung beauftragte Unternehmen beiziehen und diesen Ihre personenbezogenen Daten übermitteln müssen. In all diesen Fällen achten wir jedoch stets darauf, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden und damit der Schutz Ihrer Daten gewahrt bleibt.

1.8 Automatisierte Datenverarbeitungsprozesse

Um Ihnen eine möglichst effiziente Geschäftsfallbearbeitung zu bieten, verwenden wir zum Teil automatisierte Prüfprogramme, welche auf Basis Ihrer Angaben im Versicherungsantrag das Versicherungsrisiko bestimmen und beispielsweise die Höhe Ihrer Versicherungsprämien oder auch Ihre allfälligen Risikoausschlüsse festlegen. Auch lassen wir durch solche Programme in Teilbereichen unsere Leistungspflicht im Schadensfall automatisiert bestimmen. Die in diesen Programmen verwendeten Prüfparameter bemessen sich an versicherungsmathematischen Erfahrungssätzen und sichern insofern einen objektiven Beurteilungsmaßstab. Sie können die Vornahme solcher automatisierter Verfahren zu Ihrer Person und zu Ihren Geschäftsfällen ablehnen und stattdessen in allen Fällen die manuelle Bearbeitung Ihrer Angelegenheit durch unsere Unternehmensmitarbeiter verlangen. Diesfalls ersuchen wir Sie um Kontaktaufnahme mit ihrem jeweiligen Berater. Bitte beachten Sie aber, dass dies mitunter zu einer verzögerten Bearbeitung Ihres Geschäftsfalls führen kann.

2. Datenaufbewahrung:

Grundsätzlich bewahren wir Ihre Daten für die Dauer unserer Versicherungsbeziehung mit Ihnen auf. Darüber hinaus sind wir vielfältigen Aufbewahrungspflichten unterworfen, gemäß der wir Daten zu Ihrer Person, zu Drittpersonen (etwa Mitversicherten), zu Ihren Leistungsfällen und zu Ihrem Versicherungsverhältnis über Beendigung des Versicherungsverhältnisses hinaus oder auch nach Abschluss eines Leistungsfalls aufzubewahren haben, wie dies etwa aufgrund der unternehmensrechtlichen Aufbewahrungsfristen der Fall ist. Wir bewahren Ihre Daten zudem solange auf, wie die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus unserem Versicherungsverhältnis mit Ihnen möglich ist.

3. Erforderlichkeit der Verarbeitung Ihrer Daten:

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls von Dritten, die Sie namhaft machen, ist zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zur Begründung unseres Versicherungsverhältnisses und zur Erfüllung Ihrer Leistungsansprüche erforderlich. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so können wir das von Ihnen gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ihren Leistungsfall nicht erfüllen. Bitte beachten Sie, dass dies nicht als vertragliche Nichterfüllung unsererseits gelten würde.

Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung erhalten haben und verarbeiten, können Sie diese Einwilligung jederzeit mit der Folge widerrufen, dass wir Ihre Daten ab Erhalt des Widerrufs nicht mehr für die in der Einwilligung ausgewiesenen Zwecke verarbeiten.

4. Tilgungsträger-Datenbank:

Im Falle der Verwendung des Vertrages zur Kreditbesicherung werden Daten, die zum Zweck der Sicherstellung eines kontinuierlichen Informationsflusses über die Werthaltigkeit und ordnungsgemäße Bedienung des Tilgungsträgers bei Kreditgewährung notwendig sind, an das Kreditinstitut weitergegeben.

5. Weitere Informationen:

Weitere Informationen finden Sie unter www.zurich.at/datenschutz.

6. Ihre Rechte:

Sie können Auskunft zur Herkunft, zu den Kategorien, zur Speicherdauer, zu den Empfängern, zum Zweck der zu Ihrer Person und zu Ihrem Geschäftsfall von uns verarbeiteten Daten und zur Art dieser Verarbeitung verlangen.

Falls wir Daten zu Ihrer Person verarbeiten, die unrichtig oder unvollständig sind, so können Sie deren Berichtigung oder Vervollständigung verlangen. Sie können auch die Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen. Bitte beachten Sie aber, dass dies nur auf unrichtige, unvollständige oder unrechtmäßig verarbeitete Daten zutrifft. Ist unklar, ob die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten unrichtig oder unvollständig sind oder unrechtmäßig verarbeitet werden, so können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen. Wir ersuchen Sie zu beachten, dass diese Rechte einander ergänzen, sodass Sie nur entweder die Berichtigung bzw. Vervollständigung Ihrer Daten oder deren Löschung verlangen können.

Auch wenn die Daten zu Ihrer Person richtig und vollständig sind und von uns rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten in besonderen, von Ihnen begründeten Einzelfällen widersprechen. Ebenso können Sie widersprechen, wenn Sie von uns Direktwerbung beziehen und diese in Zukunft nicht mehr erhalten möchten.

Sie haben das Recht, die von uns zu Ihrer Person aufgrund einer Einwilligung oder eines Vertrags automatisiert verarbeiteten Daten, die von Ihnen selbst bereitgestellt wurden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder uns mit der direkten Übermittlung dieser Daten an eine von Ihnen gewählte Person zu beauftragen, sofern dies technisch machbar ist und dadurch keine Rechte oder Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden.

Bei all Ihren Anliegen ersuchen wir Sie uns unter den untenstehend ausgewiesenen Kontaktdaten zu kontaktieren, wobei wir Sie hierbei stets um einen Beleg Ihrer Identität, etwa durch Übermittlung einer elektronischen Ausweiskopie, ersuchen.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an datenschutz@at.zurich.com oder per Post an die oben angeführte Adresse.

Auch wenn wir uns bestmöglich um den Schutz und die Integrität Ihrer Daten bemühen können Meinungsverschiedenheiten über die Art, wie wir Ihre Daten verwenden nicht ausgeschlossen werden. Sind Sie der Ansicht, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, so steht Ihnen das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der österreichischen Datenschutzbehörde offen.

VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN:

Die hier erhobenen personenbezogenen Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

- Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen oder geändert wird
- Verwaltung bestehender Versicherungsverträge
- Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag

Die Ermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten durch den Versicherer ist **NICHT** Gegenstand der vorliegenden Zustimmungserklärung und von dieser daher nicht umfasst! Erfordert daher die Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sowie die Beurteilung über Abschluss oder Änderung des Versicherungsvertrages die Ermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten durch Auskünfte von Dritten, so wird der Versicherer im konkreten Anlassfall vom Betroffenen eine ausdrückliche Zustimmung zu einer solchen Ermittlung einholen.

Umfasst Ihre Versicherung auch Assistancedienstleistungen, werden ihre Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift bzw. behördliches Kennzeichen) an das jeweilige für uns tätige Assistanceunternehmen übermittelt.

Eine Liste der Assistanceunternehmen finden sie unter www.zurich.at/datenschutz

EINWILLIGUNG ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Ich bin damit einverstanden, dass Zurich meine Daten verarbeiten kann, um mir weitergehende Informationen über Produkte, vertragsergänzende Services, Aktionen, Umfragen zur Marktforschung, Gewinnspiele und Benefizveranstaltungen zu übermitteln. Das erfolgt per E-Mail, SMS oder mit Hilfe von Apps.

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit formfrei widerrufen. Entweder per E-Mail an service@at.zurich.com oder per Post an Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Postfach 68, 1015 Wien. Nutzen Sie gegebenenfalls auch das Klicken des Widerrufs-Links, z.B. am Ende unserer automatisierten E-Mails.

Mit dieser Vereinbarung bin ich als Antragsteller

☐ **einverstanden**
☒ **nicht einverstanden**

Ich willige in die von mir ausgewählten (angekreuzten) Verarbeitungstätigkeiten ausdrücklich ein.

Datum, Ort

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf www.zurich.at/datenschutz.